

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 61.21 VOM 30. NOVEMBER 2021

ORDNUNG DES PADERBORNER INSTITUTS FÜR ISLAMISCHE THEOLOGIE DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 30. NOVEMBER 2021

**Ordnung des Paderborner Instituts für Islamische Theologie
der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn**

vom 30. November 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), erlässt die Universität Paderborn folgende Ordnung:

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Institut für Islamische Theologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Das Institut für Islamische Theologie ist eine Forschungs- und Lehreinheit. Seine Aufgaben erstrecken sich auf das Studium, die Forschung und die Lehre des Fachs Islamische Theologie (mit den Fachgebieten Koranexegese, Islamische Systematische Theologie / Kalamwissenschaft, Islamische Normenlehre, Islamische Religionspädagogik/ -didaktik der Islamischen Religionslehre).

Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere:

- einschlägige Forschungsarbeiten auf dem gesamten Gebiet der Islamischen Theologie und ihrer benachbarten Disziplinen,
- die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots in allen Studiengängen, die thematisch, inhaltlich oder auf andere Weise mit dem Fach Islamische Theologie verbunden sind,
- die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots,
- die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten,
- die Verwaltung der verfügbaren Mittel und Einrichtungen des Fachs; § 27 Abs. 1 Satz 3 HG bleibt unberührt.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät für Kulturwissenschaften gemäß § 26 Abs. 4 HG zählen:
1. die Vertreter*innen des Fachs Islamische Theologie, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sind,
 2. die akademischen Mitarbeiter*innen sowie die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet sind.
- (2) Mit Zustimmung der Institutskonferenz kann ein Mitglied gemäß Abs. 1 auch Mitglied in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät sein. Das Wahl- und Stimmrecht kann nur in einer wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt werden.

§ 3

Institutskonferenz

- (1) Das Institut wird durch eine Institutskonferenz geleitet. Ihr gehören stimmberechtigt an:
1. die Mitglieder des Instituts nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
 2. zwei akademische Mitarbeiter*innen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. Diese werden aus der Mitte dieser akademischen Mitarbeiter*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung dieser Mitarbeiter*innen von der*dem Institutssprecher*in einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Wahlen werden von der*dem Institutssprecher*in vorbereitet und geleitet. Die Wiederwahl ist zulässig;
 3. eine Person aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. Sie wird aus der Mitte dieser Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden von der*dem Institutssprecher*in vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung dieser Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Wiederwahl ist zulässig. Für das Stimmrecht dieser Mitarbeiterin bzw. dieses Mitarbeiters in Technik und Verwaltung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professor*innen bleibt § 11 Abs. 3 HG unberührt;
 4. ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden, die*der in einem Studiengang der Islamischen Religionslehre eingeschrieben ist. Die Wahl erfolgt durch die Vertreter*innen der Studierenden im

Fakultätsrat in einer Sitzung des Fakultätsrats. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Hat innerhalb der Mitglieder der Institutskonferenz die Gruppe der Hochschullehrer*innen keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreter*innen der übrigen Gruppen verfügt.
- (3) Die Institutskonferenz leitet das Institut und berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (4) Die Institutskonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zur* zum Institutssprecher*in und eine*n Stellvertreter*in für die Zeit von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01. Oktober des Wahljahres und endet am 30. September mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (6) Scheidet die*der Institutssprecher*in oder die*der Stellvertreter*in oder ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der verbleibenden restlichen Amtszeit der*des Ausscheidenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden der*des Institutssprecherin*des Institutssprechers übernimmt bis zum Amtsantritt der*des neu Gewählten die*der Stellvertreter*in den Vorsitz.
- (7) Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Institutskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Institutssprecherin*Institutssprechers.
- (8) Die*Der Institutssprecher*in vertritt das Institut innerhalb der Hochschule. Sie*Er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit, unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftler*innen. Sie*Er leitet die Sitzungen der Institutskonferenz, führt dessen Beschlüsse aus und ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (9) Die Nominierungen von Kandidat*innen und die Wahlen erfolgen unter Beachtung von § 11c HG.

§ 4

Finanz- und Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Finanz- und Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist bis zum Ablauf des 30. September 2023 die*der Studierendenvertreter*in der Institutskonferenz in den Studiengang Komparative Theologie eingeschrieben.
- (2) Unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung finden die erforderlichen Wahlen statt. Abweichend vom Regelfall gemäß § 3 Abs. 5 beginnen die verkürzten ersten Amtszeiten mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag, sie enden aber regulär.

§ 6

Schlussregelungen

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; die Satzung des Seminars für Islamische Theologie der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 22. Dezember 2015 (A.M. Uni. Pb.122/15) tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 10. November 2021.

Paderborn, den 30. November 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)